

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GPWA

Stand: Jänner 2016

## 1 UMFANG UND GÜLTIGKEIT

1.1 Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Lieferungen und Leistungen von Gehmair Michael und Pohl Wolfgang (nachfolgend GPWA genannt) ausschließlich auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen von GPWA in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Falle des Vorliegens von allgemeinen Geschäftsbedingungen auch beim Vertragspartner von GPWA gelten im Zweifelsfalle die Bedingungen von GPWA, und zwar auch, wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von GPWA gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

1.2 Alle Angebote von GPWA sind freibleibend; der Vertrag kommt erst durch Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens der GPWA zustande, deren Inhalt allein ausschlaggebend ist.

1.3 An Angebote die an GPWA gerichtet werden ist der Anbietende 4 Wochen ab Zugang des Angebotes gebunden. GPWA ist berechtigt, ein Vertragsanbot innerhalb dieser 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung (Vertragsannahme) anzunehmen. Auslieferung und Rechnungslegung stehen einer Auftragsbestätigung gleich.

## 2 PREISE UND ZAHLUNG

2.1 Die Preise in Angeboten und Verträgen haben eine Gültigkeit von einem Monat ab Ausstellungsdatum; werden über den Leistungsumfang hinaus Änderungen vorgenommen, werden diese gesondert verrechnet.

2.2 Die Zahlung hat prompt bei Rechnungslegung netto ohne Abzug zu erfolgen. Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde. Längere Zahlungsziele gelten nur als vereinbart, wenn sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Bei Zahlungsverzug ist GPWA berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, sowie bankübliche Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. und Kosten der anwaltlichen Einforderung zu verrechnen.

Einmalige Entgelte sind Festpreise. Laufende Entgelte können von GPWA entsprechend den Änderungen des VPI 2010 angepasst werden. Sollten sich aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche Lohnkosten oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeitenfinanzierung etc., nach Vertragsabschluss verändern, so ist GPWA berechtigt ihre Preise entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für Währungsschwankungen zwischen einem Lieferland und Österreich.

2.3 Reisespesen (Reisekosten, Übernachtungskosten, etc.) werden generell separat und nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

2.4 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich allfälliger Zinsen und Kosten Eigentum von GPWA. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung von GPWA berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen, zu be- und/oder verarbeiten oder zu vereinigen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme hat der Vertragspartner auf das Eigentumsrecht von GPWA hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen. Allfällige Kosten, die GPWA in Zusammenhang mit der Wahrung ihrer Rechte entstehen, hat der Vertragspartner zur Gänze zu ersetzen.

## 3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

3.1 GPWA haftet ausschließlich für Schäden die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden. In Fällen leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit sind Schadenersatzansprüche überhaupt jedweder Art ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Schädigung hat der Geschädigte zu beweisen. Eine allenfalls aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehende Haftung ist nach oben hin jedenfalls mit jenem Betrag beschränkt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller der GPWA bekannter oder schuldhaft nicht bekannter Umstände vorhersehbar ist, höchstens jedoch mit dem vom Vertragspartner im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis empfangenen Entgelt.

3.2 Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten, und von Schäden dritter Personen gegen GPWA ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

3.3 GPWA haftet nicht für Schäden, die dem Vertragspartner durch Ausfall eines Gerätes oder Programms in welcher Form auch immer erwachsen. Die Haftung von GPWA erstreckt sich nur auf eine vereinbarungs- und bedingungsgemäße Ausführung. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet GPWA nicht, es sei denn, dass GPWA deren Vernichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat und der Vertragspartner sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

## **4 RECHTSVORSCHRIFTEN**

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, GPWA von jedem Schaden freizuhalten, der durch die von ihm in Verkehr gebrachten Nachrichten und Daten entsteht, insbesondere von Privatanklagen wegen übler Nachrede (§111 StGB) oder Ehrenbeleidigung (§115 StGB), in Verfahren nach dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz oder gemäß den Bestimmungen des §1330 ABGB.

## **5 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

5.1 Für eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus dieser Vereinbarung gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz. Es gilt österreichisches Recht unabhängig davon, in welchem Land der Auftrag durchgeführt wird.

5.2 Alle, dieses Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich und einvernehmlich zwischen Auftraggeber und GPWA erfolgen. Die Schriftform ist auch durch Fax mit Faxbestätigung oder Email mit Bestätigungsemail gewahrt.

5.3 GPWA ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

5.4 GPWA behält sich das Recht vor, nach Abnahme des Projektes dies als Referenzprojekt in seinen Werbemitteln und auf eigenen Homepages zu präsentieren sowie auf der gestalteten Webseite einen Link zu ihrer Homepage zu platzieren. Weiters behält sich GPWA das Recht vor, ähnliche Projekte an andere Kunden zu verkaufen. GPWA darf die Technologie des Vertragsprojektes in veränderter Form beliebig weiterverwenden. Es besteht kein Exklusivitätsanspruch an die Technologie für den Vertragspartner.

5.5 GPWA ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf GPWA und auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

## **6 STORNO**

6.1 Der Vertragspartner hat das Recht, gegen Bezahlung eines Pauschalschadenersatzes von 30% vom noch nicht abgerechneten Entgelt bei gleichzeitiger Abgeltung aller bisher erbrachten Leistungen und gelieferten Waren ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, obliegt es GPWA, ob bereits gelieferte Ware zurückgenommen wird. Wird Ware zurückgestellt, so erhält der Vertragspartner eine Gutschrift über 70% des bereits geleisteten Kaufpreises. Handelt es sich um Vorbehaltsware, so ist auch hinsichtlich der Vorbehaltsware eine Stornogebühr von 30% zu bezahlen. Alle anderen Leistungen sind zur Gänze zu bezahlen. Kosten für eine Deinstallierung und den Abtransport und eine allfällige Rücksendung an Zulieferer hat der Vertragspartner zur Gänze zu ergänzen.

## **7 EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ**

7.1 Alle Leistungen von GPWA einschließlich jener aus Präsentationen, auch Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale Eigentum von GPWA und können von GPWA jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung und Vervielfältigung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Änderungen durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von GPWA und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

7.2 Für die Nutzung von Leistungen von GPWA, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist in jedem Fall die Zustimmung von GPWA erforderlich. Dafür steht GPWA und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung enthaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

7.3 Für die Nutzung von Leistungen von GPWA bzw. von Werbemitteln, für die GPWA konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - ebenfalls die Zustimmung von GPWA notwendig. Dafür stehen GPWA im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im Regelfall 15 % zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

## **8 GENEHMIGUNG**

8.1 Alle Leistungen von GPWA sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen überprüfen lassen. GPWA veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

## **9 TERMINE**

9.1 GPWA bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er GPWA eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an GPWA. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GPWA. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von GPWA - entbinden GPWA jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

## **10 GEWÄHRLEISTUNG**

10.1 Mit dem Datum der Abnahme, bzw. der vorbehaltlichen Abnahme beginnt der Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von sechs Monaten. Sollten während dieses Zeitraumes Fehler, die unter die Gewährleistung fallen, auftreten, sind diese von GPWA kostenlos zu beheben.

10.2 Die Darstellung von Mängeln durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen.

10.3 Als Mängel werden Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung verstanden. GPWA leistet Gewähr für Mängel am Material oder in der technischen Funktion, wobei sich die diesbezügliche Haftung auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Hersteller beschränkt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, umfasst die Gewährleistung nur solche Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe bereits gegeben bzw. vorhanden waren; die Haftung für später auftretende Mängel ist ausgeschlossen.

GPWA leistet nur in dem Umfang Gewähr für eine Anwendbarkeit und Verwendbarkeit der von ihr gelieferten Programme, welche ausdrücklich zugesagt wurde, wobei die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners jedenfalls auf Nachbesserung bzw. Austausch eingeschränkt sind.

10.4 Wird der beanstandete Mangel anerkannt, so werden die Teile, die den Mangel aufweisen, von GPWA innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos nach ihrer Wahl instand gesetzt oder ersetzt (Nachbesserung oder Austausch).

10.5 Ein Anspruch auf Erneuerung oder Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist ist durch die Behebung von Mängeln nicht gegeben.

10.6 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn es sich um geringfügige Mängel handelt. Ein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung besteht nur dann, wenn GPWA nicht imstande ist den Mangel zu beheben. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

10.7 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Auftraggeber die Betriebsbedingungen oder Bedienungsanleitungen missachtet, aufgetretene Mängel selbst oder durch Dritte beheben lässt, sowie auch dann, wenn der Vertragspartner eine ihm nach dem Verträge zukommende Verpflichtung nicht einhält, insbesondere vereinbarte Zahlungen nicht leistet oder aus welchem Grund immer einbehält.

10.8 Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Vertragspartner die Ware unverzüglich nach Anlieferung überprüft und festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels GPWA schriftlich bekannt gibt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Software binnen 14 Tagen ab der Lieferung bzw. Installation durch die GPWA zu testen und binnen 14 Tagen ab der Lieferung bzw. Installation der Software allfällige Anmerkungen GPWA schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Mängeln, welche den Echtbetrieb hindern, hat nach Behebung des Mangels eine neuerliche Abnahme binnen 14 Werktagen zu erfolgen.

10.9 Die Verpflichtung zur Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner die Überprüfung verweigert, wobei das zweimalige Ablehnen eines zumutbaren Termins als Verweigerung gilt, welche GPWA von ihrer Gewährleistungspflicht entbindet.

10.10 Die künstlerische Umsetzung und Gestaltung einer Produktion unterliegt nicht der Gewährleistung.

10.11 Support nach Projektende oder die Weiterentwicklung des Projektzieles werden gesondert bearbeitet und als neue Aufträge angeboten und berechnet.